

Vorlageart: Beschlussvorlage
Federführung: Beteiligungen
Verantwortung: Herr Willecke, Herr Berg

Entwicklungsgesellschaft Neu-Oberhausen mbH (ENO); hier: Entsendung von Vertretern / Vertreterinnen in den Aufsichtsrat

Beratungsfolge

17.11.2025

Rat der Stadt

Beschlussfassung

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt – jeweils mit Beteiligung des Oberbürgermeisters – beschließt:

- 1 Folgende bisher vom Rat der Stadt entsandten Mitglieder des Aufsichtsrates der ENO werden mit sofortiger Wirkung abberufen:
 - 2 Herr David Bletgen
 - 3 Frau Sandra Gödderz
 - 4 Frau Silke Jacobs
 - 5 Herr Eugen Lenz sowie
 - 6 Herr Daniel Schranz
2. Der Rat der Stadt entsendet mit sofortiger Wirkung für die restliche Amtszeit des Aufsichtsrates

1. _____

2. _____

3. _____

4. _____ sowie

Herrn Oberbürgermeister Thorsten Berg

- als Mitglied gemäß § 113 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) bzw. 10 Abs. 2 Satz 2, 2. Halbsatz des Gesellschaftsvertrages -

als Vertreter / Vertreterinnen der Stadt in den Aufsichtsrat der ENO.

Bezug

- Drucksachen-Nr. B/17/0037-01 vom 16.11.2020 (ENO - hier: Entsendung von Vertretern / Vertreterinnen in den Aufsichtsrat)
- Drucksachen-Nr. B/17/1950-01 vom 16.05.2022 (ENO - hier: Entsendung von Vertretern / Vertreterinnen in den Aufsichtsrat)
- Drucksachen-Nr. A/17/4473-01 vom 05.02.2024 (Antrag der FDP im Rat gem. §2 der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt - Umbesetzung in Fachausschüssen und sonstigen Gremien)

Konsequenzen

Drucksache hat keine finanziellen Konsequenzen

Drucksache hat keine klimatischen Konsequenzen

Sachverhalt

1. Ausgangslage und Rechtsgrundlage

Gemäß § 113 Abs. 2 Satz 1 GO NRW ist der Rat der Stadt für die Bestellung und Abberufung der Vertreter/innen in Gesellschafterversammlungen, Aufsichtsräten und vergleichbaren Organen und Gremien zuständig. Sofern mehr als ein/e Vertreter/in zu benennen ist, muss der Oberbürgermeister oder ein von ihm vorgeschlagene/r Bedienstete/r der Stadt dazu gehören (§ 113 Abs. 2 Satz 2 GO NRW).

Die Vertreter/innen der Stadt haben gemäß § 113 Abs. 6 GO NRW über die zur Wahrnehmung des Vertretungsamtes sowie die zur Beurteilung und Überwachung der Geschäfte, die das Unternehmen oder die Einrichtung betreibt, erforderliche betriebswirtschaftliche Erfahrung und Sachkunde zu verfügen. Die Stadt wird den Vertretern/Vertreterinnen die Gelegenheit geben, regelmäßig an Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen, die der Wahrnehmung dieser Aufgaben dienlich sind. Darüber hinaus haben sich die Vertreter/innen regelmäßig zur Wahrnehmung dieser Aufgaben fortzubilden.

Der Aufsichtsrat der ENO setzt sich gemäß § 10 Abs 2 des Gesellschaftsvertrages der ENO in der Fassung vom 17.11.2010 („Gesellschaftsvertrag“) aus 14 Mitgliedern zusammen, von denen 7 Mitglieder von der Stadt Oberhausen entsandt und abberufen werden. § 10 Abs. 2 Satz 2, 2. Halbsatz des Gesellschaftsvertrages bestimmt zudem, dass der Oberbürgermeister zu den von der Stadt Oberhausen zu entsendenden und abuberufenden Aufsichtsratsmitgliedern gehört.

2. Amtszeit

Die Amtszeit des Aufsichtsrates der ENO ist nicht an die Wahlperiode des Rates gebunden. In Anwendung des § 10 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages endet die Amtszeit der derzeitigen Aufsichtsratsmitglieder mit Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2026, mithin voraussichtlich im Frühjahr / Sommer 2027. War für ein Aufsichtsratsmitglied der Gesellschafterin Stadt Oberhausen seine Zugehörigkeit zum Rat oder der Verwaltung bestimmend, so endet nach § 10 Abs. 6 des Gesellschaftsvertrages seine Mitgliedschaft im Aufsichtsrat spätestens 3 Monate nach dem Ausscheiden aus dem Rat oder der Verwaltung. Die Nachbesetzung erfolgt grundsätzlich für die verbleibende Amtszeit.

Um hier eine reibungslose Übergabe der Aufgaben zu gewährleisten, sollen die derzeitigen Aufsichtsratsmitglieder, die aus dem Rat der Stadt Oberhausen bzw. aus der Verwaltung ausgeschieden sind, wie unter Beschlusspunkt 1 ausgeführt mit sofortiger Wirkung abberufen werden.

3. Aktuelle Besetzung

Derzeit ist der Aufsichtsrat durch folgende vom Rat der Stadt entsandten Mitgliedern besetzt:

- David Bletgen
- Sonja Bongers
- Thomas Gäng
- Sandra Gödderz
- Silke Jacobs
- Eugen Lenz

sowie

- Oberbürgermeister Daniel Schranz gemäß § 113 Abs. 2 Satz 2 GO NRW bzw. § 10 Abs. 2 Satz 2, 2. Halbsatz des Gesellschaftsvertrages

Da Frau Sonja Bongers dem Rat der Stadt Oberhausen auch in der neuen Wahlperiode von 2025 bis 2030 angehört und Herr Thomas Gäng weder Mitglied des Rates noch der Verwaltung ist, sind sie im Gegensatz zu den anderen Aufsichtsratsmitgliedern, die aus dem Rat bzw. der Verwaltung in der neuen Wahlperiode ausgeschieden sind, nicht abzurufen bzw. neu zu entsenden.

4. Verfahren

Gemäß § 50 Abs. 4 Satz 1 GO NRW ist das Besetzungsverfahren nach § 50 Abs. 3 GO NRW entsprechend anzuwenden, wenn zwei oder mehr Personen im Sinne des § 113 GO NRW zu bestellen oder vorzuschlagen sind, die nicht hauptberuflich tätig sind. Dieses Merkmal erfüllen die nach dem Beschlussvorschlag zu Nr. 1 bis 4 zu entsendenden Aufsichtsratsmitglieder. Die Besetzung nach § 50 Abs. 3 GO NRW erfolgt durch einen mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder gefassten Beschluss des Rates über einen einheitlichen Wahlvorschlag der Fraktionen und Gruppen (§ 50 Abs. 3 Satz 1 GO NRW) oder falls dieser nicht zustande kommt, nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gemäß § 50 Abs. 3 Satz 2 ff. GO NRW. Danach werden die Aufsichtsratsmandate auf die von den Fraktionen und Gruppen des Rates aufgestellten Listen, in denen die zur Wahl vorgeschlagenen Bewerber/innen namentlich aufgeführt sind, nach dem Verhältnis der auf den einzelnen Listen abgegebenen Stimmen verteilt.

Der Oberbürgermeister ist hauptberuflich tätig und daher in Anwendung des § 50 Abs. 2 GO NRW zu bestellen [vgl. Rehn/ Cronauge/ von Lennep/ Knirsch, Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen, § 50 GO Rn. 77 (Stand Jan. 2021), § 113 GO Rn. 56 (Stand April 2025)].

Die aus § 113 Abs. 2 Satz 2 GO NRW folgende Vorgabe („Sofern weitere Vertreter zu benennen sind, muss der Bürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Gemeinde dazuzählen.“), die in § 10 Abs. 2 Satz 2, 2. Halbsatz des Gesellschaftsvertrages weiter konkretisiert wird, ist zwingend und führt nach allgemeiner Auffassung dazu, dass der Rat verpflichtet ist, im vorliegenden Fall den Oberbürgermeister zu wählen (allgemeine Ansicht, vgl. nur BeckOK KommunalR NRW/ Kaster GO NRW § 113 Rn. 18f.; Held/ Winkel/ Wansleben, Kommunalverfassungsrecht Nordrhein-Westfalen, § 113 GO NRW Anm. 6.3, jeweils unter Verweis auf LT-Drs. 14/3979, 151).

Der Katalog für den Ausschluss des Stimmrechts des Oberbürgermeisters enthält in § 40 Abs. 2 Satz 6 GO NRW nicht § 50 Abs. 4 Satz 1 GO NRW, so dass bei diesen Entscheidungen des Rates der Stadt der Oberbürgermeister stimmberechtigt ist.

Anlage/n

Keine